

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 19/12 BH

L 19 AS 1836/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 AS 2980/10 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1.,

2.,

3.,

4. Stadt Mülheim an der Ruhr,
- Rechtsamt -,
Ruhrstraße 1, 45468 Mülheim,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 30. Januar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im erstinstanzlichen Verfahren hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu 4 zu verurteilen, ihm 1. weitere Bewerbungskosten für den Zeitraum von Mai 2009 bis April 2010 in Höhe von 104 Euro zu erstatten, 2. die Beklagten zu 1 bis 3 gesamtschuldnerisch zu verurteilen, ihm Kosten seiner Rechtsverfolgung in Höhe von 494,45 Euro zu erstatten und 3. gegenüber allen Beklagten festzustellen, dass sie sich gegenüber ihm, dem Kläger, unrechtmäßig verhalten haben. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 5.10.2011 abgewiesen. Die Berufung vom 20.10.2011, eingegangen beim LSG am 21.10.2011 gegen das dem Kläger am 19.10.2011 zugestellte Urteil, hat das LSG zurückgewiesen und die Klagen abgewiesen (*Urteil vom 30.1.2012*). Zur Begründung hat es ausgeführt, im Hinblick auf die Klageanträge zu 2 und 3, soweit sie die Beklagten zu 1 bis 3 betreffen, sei die Berufung unzulässig, denn sie sei verfristet. Der Kläger habe innerhalb der Berufungsfrist weder entsprechende Anträge gestellt, noch durch sein Vorbringen zu erkennen gegeben, dass er auch insoweit gegen das Urteil des SG Berufung habe einlegen wollen. Für die späteren Ausführungen hierzu sei ihm keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren - insoweit fehle es an Anhaltspunkten für Wiedereinsetzungsgründe. Die Berufung im Hinblick auf den Klageantrag zu 1 sei unstatthaft, denn die Beschwer überschreite einen Wert von 750 Euro nicht. Soweit er im Verlaufe des Berufungsverfahrens weitere 260 Euro und 543,33 Euro geltend gemacht habe, handele es sich um in der Berufungsinstanz erhobene erstinstanzliche Klagen, deren Wert bei der Berechnung der Beschwer nicht zu berücksichtigen sei. Auch im Wege der Klageänderung könne der Kläger hier nicht zum Erfolg gelangen, denn diese setze die Zulässigkeit der Berufung voraus, die hier nicht gegeben sei.
- 2 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen und der Kläger hat beim BSG die Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht.
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Prozessbevollmächtigter hier erfolgreich begründen könnte, der Kläger sei durch den Erlass eines Prozess- anstatt eines Sachurteils in seinen Rechten verletzt worden.
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

